

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Beschäftigungsbonus ab 1. Juli 2017

Inhalt

- 01 Beschäftigungsbonus ab 1. Juli 2017
- 03 Erneute Verschiebung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung
- 03 Italien: Klarstellung zur Neuregelung von Umsatzsteuer-Warenlagern
- 04 EuGH: Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen von höheren Bildungseinrichtungen können von der Mehrwertsteuer befreit sein

Wie in unseren Tax Short Cuts Nr. 05/2017 vom 7. März 2017 und Nr. 10/2017 vom 16. Mai 2017 berichtet, kann der Beschäftigungsbonus ab 1. Juli 2017 geltend gemacht werden. Mit der Abwicklung wurde das Austria Wirtschaftsservice (aws) beauftragt (<http://www.beschaefigungsbonus.at/>).

Das aws hat nun auf seiner Website ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Förderantrages zum Beschäftigungsbonus veröffentlicht. Anträge können bereits ab dem 1. Juli 2017 gestellt werden.

Unternehmen, die ab 1. Juli 2017 neue Arbeitsplätze schaffen, können damit über die Dauer von drei Jahren einen Zuschuss in Höhe von 50% der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) beantragen. Die Beantragung erfolgt über <https://foerdermanager.awsg.at/#/>.

Der Antrag kann grundsätzlich von allen Unternehmen gestellt werden, die ihren Unternehmenssitz oder Betriebsstätte in Österreich haben und zusätzliche Arbeitsplätze in Österreich schaffen.

Durch den Beschäftigungsbonus werden 50% der bezahlten Lohnnebenkosten von förderungsfähigen und ab 1. Juli 2017 neu begründeten Arbeitsverhältnissen ersetzt. Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre ausbezahlt. Das förderungsfähige Jahresbruttogehalt ist mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.

Ein ab 1. Juli 2017 neu entstehendes vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird ab Anmeldung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bei der Sozialversicherung bei einer Mindestbestandsdauer von vier Monaten förderungsfähig.

Beschäftigungsbonus ab 1. Juli 2017

Es gibt drei verschiedene Gruppen an förderungsfähigen Personen:

- ▶ Jobwechsler sind förderungsfähige Personen, sofern sie in den zwölf Monaten vor Eintritt in das Unternehmen in Österreich erwerbstätig und pflichtversichert waren.
- ▶ Ehemals arbeitslos gemeldete Personen sind förderungsfähig, wenn sie drei Monate vor Eintritt in das Unternehmen in Österreich arbeitslos gemeldet waren.
- ▶ Bildungsabgänger sind förderungsfähig, wenn sie an einer viermonatigen gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen haben und der Abgang von der Bildungseinrichtung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Für förderungsfähige Personen dürfen zusätzlich zum Beschäftigungsbonus keine sonstigen Förderungen bezogen werden (z.B.: aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups, Eingliederungsbeihilfe „Come Back“, etc.).

Um festzustellen, ob ein förderbares Arbeitsverhältnis vorliegt, wird der Beschäftigungsstand an fünf festgelegten Stichtagen, nämlich am Tag vor der Entstehung des Arbeitsverhältnisses und am jeweiligen Ende der vier Vorquartale herangezogen. Als Referenzwert wird dann der Höchstwert an bestehenden Arbeitsverhältnissen zu einem dieser fünf Stichtage festgelegt und vertraglich fixiert.

Der Beschäftigungsbonus wird einmal jährlich im Nachhinein ausbezahlt. Die erstmalige Abrechnung und Auszahlung erfolgt ein Jahr nach Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses.

Der Beschäftigungsbonus ist beim Unternehmer von der Einkommensteuer bzw. von der Körperschaftsteuer befreit.

Rechenbeispiel zur Höhe der Förderung:

Neueinstellung eines Arbeitnehmers mit einem Jahresbruttogehalt von EUR 70.000,00. Da der Jahresbruttogehalt mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt ist, die sich im Jahr 2017 auf EUR 69.720,00 beläuft, werden die Lohnnebenkosten von der Höchstbeitragsgrundlage i.H.v. EUR 69.720,00 berechnet.

Bei angenommenen Lohnnebenkosten i.H.v. 30,5% belaufen sich diese auf EUR 21.264,60 pro Jahr. Diese Lohnnebenkosten werden mit einem 50%igen Zuschuss gefördert, der Unternehmer erhält einmal jährlich im Nachhinein EUR 10.632,30 refundiert. Bei einer dreijährigen Förderlaufzeit beträgt die gesamte Förderung EUR 31.869,90.

Weitere Information betreffend den Beschäftigungsbonus finden Sie unter <http://www.beschaeftigungsbonus.at/>.

Erneute Verschiebung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung

Meldepflicht- Änderungsgesetz

Das Inkrafttreten der bereits beschlossenen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (BGBl. I Nr. 66/2017) wurde vom 1. Jänner 2018 auf den 1. Jänner 2019 verschoben, damit der Hauptverband die nötigen Voraussetzungen für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen schaffen kann.

Mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung werden die bisherige Beitragsnachweisung und der bisherige Beitragsgrundlagennachweis zusammengefasst.

Die monatlichen Meldungen der Beitragsgrundlagen haben auf elektronischem Weg bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. Bei einer nicht oder nicht vollständigen Übermittlung sollen die Beitragsgrundlagen des Vormonats fortgeschrieben werden und falls solche nicht vorliegen soll der Krankenversicherungsträger berechtigt sein, deren Höhe schätzen. Eine sanktionslose Berichtigung der gemeldeten Beitragsgrundlagen wird innerhalb von 6 Monaten möglich sein.

Italien: Klarstellung zur Neuregelung von Umsatzsteuer-Warenlagern

Italien: Umsatzsteuer

In Italien gibt es Erleichterungen für Warenlieferungen i.Z.m. Umsatzsteuer-Warenlagern. Bisher waren die Regelungen auf bestimmte Güter beschränkt.

Seit 1. April 2017 gilt das System über die Aussetzung der Mehrwertsteuer für jegliche italienische Waren, die in ein Umsatzsteuer-Warenlager verbracht werden.

Zudem soll zum Zeitpunkt der Entnahme der Waren aus dem Warenlager für Zwecke des Gebrauchs oder des Handels auf italienischem Staatsgebiet die bisherige Anwendbarkeit des Reverse-Charge Systems entfallen und somit die Mehrwertsteuer sofort bei der Entnahme zu entrichten sein.

In gewissen Situationen soll keine Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer gemäß obigem Verfahren bestehen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in welchen sich Waren (mit oder ohne EU-Ursprung) bereits in den Warenlagern befinden und das Reverse-Charge System anwendbar bleibt.

Bei Waren mit Drittlandsursprung sollen unter gewissen Umständen zusätzliche Garantieerklärungen der Steuerzahler, die die Entnahme vornehmen, zu Gunsten der italienischen Steuerbehörden erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sind unterschiedliche Ausnahme- und Sonderregelungen vorgesehen.

EuGH: Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen von höheren Bildungseinrichtungen können von der Mehrwertsteuer befreit sein

Umsatzsteuergesetz Mit Urteil vom 4. Mai 2017 (Rs C-699/15, *Brockenhurst College*) hat der EuGH über die Frage entschieden, ob die Erbringung von Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen durch Studenten einer höheren Bildungseinrichtung (Lehrgänge der Gastronomie, des Gastgewerbes und der darstellenden Künste) an Dritte im Rahmen ihrer Ausbildung von der Mehrwertsteuer befreit werden könnte.

Der EuGH hat erkannt, dass eine Befreiung von der Mehrwertsteuer in einer Situation, wie der des konkreten Verfahrens, möglich sei, wenn die Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen als mit der Unterrichtsleistung „eng verbunden“ angesehen werden könnten. Weiters müssten diese Dienstleistungen für die Ausbildung der Studenten unerlässlich und nicht dazu bestimmt sein, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen stehen würden.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters finden Sie hier: [Archiv](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an: [Abmeldung](#)

Business Tax

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick
EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Angaben zur Offenlegung gem. § 25 MedG können [hier](#) abgerufen werden.

© 2017

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.ey.com/at